

Nutzungsbedingungen für Sport- und Spielgeräte (01.07.2024)

1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Absprachen bedürfen der ausdrücklichen Schriftform.
2. Das Vertragsverhältnis beginnt bei Übernahme und endet bei Rückgabe der Sportgeräte.
3. Grundlage des Vertrages ist die Nutzung der Anlagen und Sport- und Spielgeräte im Rahmen des Mietzwecks. Bei Zuwiderhandlungen zahlt der Mieter 100 % des Mietpreises.
4. Bei Beschädigung oder vollständigen Verlust sind die Anlagen bzw. Sport- und Spielgeräte auf eigene Kosten zu reparieren oder gegebenenfalls zu ersetzen.
5. Der SSBC haftet nicht für Schäden an Dritten durch die Aufstellung und Nutzung der Anlagen bzw. der Sport- und Spielgeräte und versichert bei Übergabe den ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Sport-, Spielgeräte und Anlagen.
6. Der Mieter ist verpflichtet:
 - Den Mietgegenstand nur für den vereinbarten Mietzweck zu verwenden.
 - Den Mietgegenstand nur selbst zu nutzen und nicht weiter- bzw. unter zu vermieten (gilt auch für unentgeltliche Überlassung, vorübergehende Überlassung an Dritte).
 - Den SSBC von allen Schadensersatz- und Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen ihn als Eigentümer der Mietsache geltend gemacht werden, freizustellen.
 - Keine Schriften, Schilder oder Reklame ohne vorherige Zustimmung anzubringen.
 - Den Mietgegenstand stets sauber und in ordentlichem Zustand zu halten und zu übergeben. Wird der Mietgegenstand nass bzw. verschmutzt zurückgegeben, erlauben wir uns Ihnen 50 EUR in Rechnung zu stellen.
 - Mängel an der Mietsache unverzüglich dem SSBC anzuzeigen.
 - Dem SSBC Schadensersatz zu leisten, wenn Schäden durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes oder durch schuldhafte Nicht- bzw. Schlechterfüllung entstehen oder wenn die Schäden durch einen Beauftragten des Mieters entstehen.
 - Den Mietgegenstand sorgfältig zu benutzen und mit Sorgfalt gegen Diebstahl zu sichern.
7. Der Mieter hat eine Kopie des Vertrages erhalten.
8. Im Falle von Vorbestellungen sind vereinbarte Fristen einzuhalten. Geschieht dies nicht, so kann der SSBC nach einer Stunde über den Mietgegenstand anderweitig verfügen. Ist der vorbestellte Mietgegenstand ohne Verschulden des Vermieters nicht einsatzfähig, so entfallen die Vertragspflichten.
9. Als Mietdauer gilt die vereinbarte Zeit der Übergabe bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes verpflichtet den Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1/3 des Festpreises. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Vermieter bleibt in diesem Fall unberührt. In diesem Fall entfällt jegliche Haftungsbeschränkung für Schäden, die nach dem Ablauf der Mietdauer eingetreten sind. Für den Zeitpunkt des Schadenseintritts ist der Mieter beweispflichtig.
10. Verschleißreparaturen, die vom Vermieter anerkannt oder vom Mieter nachgewiesen werden, gehen in jedem Fall zu Lasten des Vermieters. Bei Auftreten von Schäden ist zur

Durchführung einer Reparatur die Weisung des Vermieters einzuholen. Geschieht dies nicht, trägt der Mieter die Kosten.

11. Wird die Ausleihe vom Mieter abgesagt, können pauschalisierte Stornierungskosten wie folgt berechnet werden:
 - bis 2 Wochen vor Mietbeginn 25 %
 - später als 2 Wochen vor Mietbeginn 50 %Der SSBC ist bemüht die Stornokosten so gering wie möglich zu halten und verzichtet im Falle einer erfolgreichen Ersatzvermietung auf die Stornokosten. Sollte es am Tag der Veranstaltung aufgrund einer schlechten Wettersituation nicht möglich sein, das gemietete Sport- und Spielgerät zu nutzen, kann der Mieter den Vertrag bis 11 Uhr am Miettag gegen eine Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Mietpreises stornieren. Bei einer erneuten Anmietung innerhalb von 12 Monaten wird dem Mieter die Stornogebühr als Anzahlung angerechnet.
12. Aufblasbare Spielgeräte (Hüpfburg, Torwand) werden bei Witterungsbedingungen unter 10°C nicht zur Nutzung überlassen. In diesem Fall besteht auch bei vorheriger Reservierung kein Anspruch auf Nutzung oder Schadensersatz.
13. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen bis spätestens 14 Tage nach Erhalt zu begleichen.

Anlage Bedingungen, die bei Nutzung der einzelnen Anlagen bzw. Sport- und Spielgeräte erfüllt sein müssen:

Hüpfburg

Die Aufstellfläche sollte eben und fest sein (Wiese, Hallenboden). Auf ungeeignetem Untergrund (z.B. Kies, Asphalt, Beton, lose Sedimente bzw. alles, was bei Bewegung der Hüpfburg das Material beschädigen könnte) muss unbedingt eine durchstichfeste Unterlage ausgelegt werden. Es wird mindestens eine Fläche von 10m x 8m sowie ein Stromanschluss benötigt. Während der gesamten Nutzung muss eine Aufsichtsperson anwesend sein. Diese ist verpflichtet, das Sport- und Spielgerät vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen und sich über die Nutzungsmodalitäten zu informieren. Der Transport darf nur in den dafür vorgesehenen Transportvorrichtungen erfolgen. Die Hüpfburg wird selbst abgeholt und wieder zurückgebracht. Bei Transport durch einen Mitarbeiter des SSBC werden Kosten in Höhe von 50 EUR fällig. Die Hüpfburg ist in einem sauberen und trockenen Zustand abzugeben, sonst sehen wir uns gezwungen, 50 EUR für die Reinigung in Rechnung zu stellen.

Torwand

Der Untergrund sollte eben und fest sein. Es wird mindestens eine Fläche von 5m x 10m benötigt.

Spielekisten

Bei den Spielekisten handelt es sich um ein Angebot mit vielfältigen Spiel- und Sportgeräten. Grundlage für den Inhalt der Kisten stellt die Inventarliste (Deckel Innenseite) dar. Der Inhalt wird durch die Sportjugend vor Verleih auf Vollständigkeit und Zustand geprüft und ist entsprechend ebenso vollständig zurück zu geben. Für etwaige Schäden oder Verluste haftet der Mieter.

Mit der Unterschrift der Nutzungsvereinbarung, erkennt der Mieter diese Nutzungsbedingungen an.

Sportjugend Chemnitz im Stadtsportbund Chemnitz e.V.